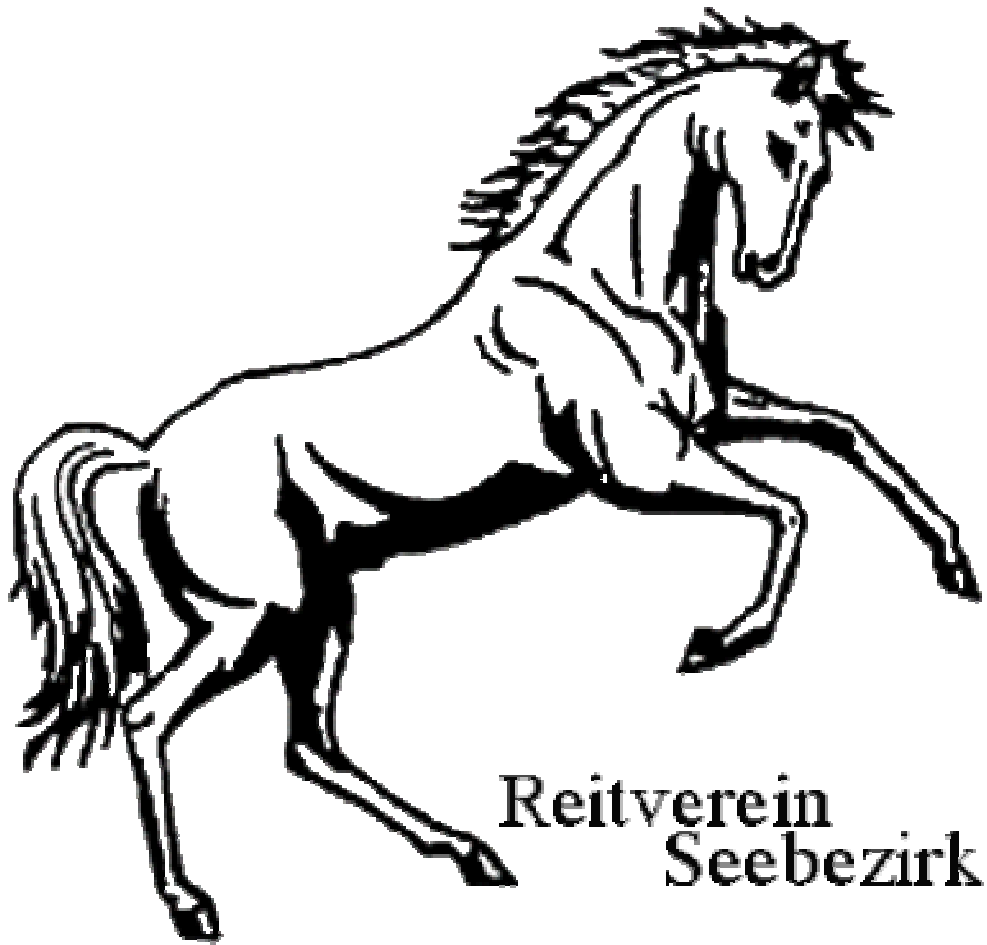


Statuten



Reitverein
Seebezirk

VEREINS-STATUTEN

REITVEREIN SEEBEZIRK gegründet 1955

I. Name, Sitz und Zweck des Reitverein Seebezirk

Art. 1 Name

Unter dem Namen Reitverein Seebezirk (RVS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, auf den, soweit diese Statuten keine besonderen Regelungen enthalten, die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Anwendung finden.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten

Art. 3 Zweck

Der Reitverein Seebezirk bezweckt

- die Förderung des Reitsportes sowie seiner Mitglieder im Umgang mit Pferden und in der Ausübung des Sportes im weitesten Sinn
- die Durchführung von pferdesportlichen Anlässen
- die Durchführung von Vereinsanlässen wie Ausritte, Reitunterricht, etc.
- die Pflege der Kameradschaft

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Verbandes Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine (OKV).

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Natürliche Personen können Mitglieder des Vereins werden. Sie müssen zum Pferdesport im Seebezirk eine Beziehung haben. Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) Junioren
- d) Kandidaten
- e) Freimitglieder
- f) Passivmitglieder und Gönner

Art. 6 Eintritte

Mitglieder des Reitvereins Seebezirk sind natürliche Personen, welche gewillt sind, die ausgeschriebenen Übungen zu besuchen und bereit sind, im Verein tatkräftig mitzuhelfen. Eintrittsgesuche haben schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über die vorläufige Aufnahme (Kandidatanwärter) bis zur Generalversammlung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches durch die GV kann ohne Angaben des Grundes erfolgen.

Mit der Aufnahme in den Verein wird der volle Jahresbeitrag fällig.

Art. 7 Übertritte (Aktive – Passive)

Übertritte können nur auf Ende eines Vereinsjahres und schriftlich erfolgen.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind langjährige Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Die definitive Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.

Die Ehrenmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt. Sie sind jedoch befreit vom Vereinsbeitrag.

Art. 9 Freimitglieder

Zu Freimitglieder können aufgenommen werden:

Mitglieder, die während mindestens 20 Jahren dem Verein angehören und sich um den Verein verdient gemacht haben.

Die definitive Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.

Die Freimitglieder sind wahl- und stimmberechtigt. Sie sind jedoch befreit vom Vereinsbeitrag.

Art. 10 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:

- A) Personen, die 1 Jahr bei einem anderen Verein Aktivmitglied waren
- B) Personen, die 1 Jahr beim Reitverein Seebezirk Kandidat waren und mindestens 5 Übungspunkte erhalten haben

Jeder Pferdefreund, beritten oder unberitten, kann Aktivmitglied sein, wenn er dem Verein gegenüber folgende Verpflichtungen einhält:

Vorbehaltlose Anerkennung der Statuten, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, den Beschlüssen und Anordnungen des Vorstandes nachzuleben und sich an den anfallenden Arbeiten gemäss Aufgeboten des Vorstandes zu beteiligen.

Die Aktivmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

Art. 11 Junioren

Juniorenmitglieder des Vereins sind Mitglieder im Alter von 12 bis 18 Jahren, bei denen im übrigen die Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft erfüllt ist.

Die Junioren sind wahl- und stimmberechtigt.

Art. 12 Passivmitglieder und Gönner

Passivmitglieder sind Freunde oder Gönner des Reitvereins Seebezirk, welche sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen. Sie fördern den Verein durch ihren Beitrag finanziell und moralisch. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht.

Art. 13 Austritt und Ausschluss

- A) Austrittsgesuche sind schriftlich per Ende Vereinsjahr an den Vorstand zu richten.
- B) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch den Tod.
- C) Mitglieder, welche die Ehre des Vereins gefährden oder ihren Verpflichtungen demselben gegenüber nicht nachkommen, können durch den Vorstand sofort von jedem Vereinsgeschehen gesperrt werden. Der definitive Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung, ohne Angabe der Gründe.
- D) Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation**Art. 14 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 15 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktanden.

Jedes Mitglied hat das Recht, der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Die ordentliche Generalversammlung bestimmt die Jahresbeiträge. Mit der Aufnahme in den Verein wird der volle Jahresbeitrag fällig.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 des Mitgliederbestandes verlangt werden.

Art. 17 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Stimmenden erforderlich.

Art. 18 Geschäfte

An der Generalversammlung werden folgende Geschäfte erledigt:

- A) Wahl der Stimmezähler
- B) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- C) Jahresbericht des Präsidenten
- D) Abnahme der Jahresrechnung mit Bericht der GPK
- E) Bericht des Übungsleiters und weitere Berichte
- F) Mutationen – Ausschluss von Mitgliedern
- G) Wahlen
- H) Festsetzung der Jahresbeiträge
- I) Statutenrevision
- J) Jahresprogramm
- K) Ehrungen und Auszeichnungen

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:

Präsident
 Übungsleiter
 Kassier
 Aktuar
 Materialverwalter
 Beisitzer (2 Personen)

Art. 20 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Rücktritt muss schriftlich eingereicht werden bis Ende eines Kalenderjahres.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Amtszeit von den Jahresbeiträgen befreit.

Aufgaben des Vorstandes:

- Er erledigt die Vereinsgeschäfte, sofern diese nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Er legt über seine Tätigkeit an der Generalversammlung Rechenschaft ab.
- Der Kassier verwaltet das Vermögen, zieht die Mitgliederbeiträge ein und besorgt den Zahlungsverkehr. Er erstellt die Jahresrechnung und legt diese vor der Generalversammlung den Revisoren und dem Vorstand vor.
- Die Finanzkompetenz des Vorstandes beschränkt sich auf die ordentlichen Verwaltungsausgaben und das von der Generalversammlung eingeräumte Budget.
- Er lädt zu den diversen Vereinsübungen ein.
- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 21 Präsident

Der Präsident führt bei den Vorstands- und Vereinsversammlungen den Vorsitz und vertritt den Verein nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und Aktuar oder Präsident und Kassier jeweils zu zweien.

Art. 22 Übungsleiter

Der Übungsleiter legt in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern ein Jahresprogramm fest und sorgt unter Beizug von geeigneter Mithilfe (z.B. Beisitzer) für dessen Durchführung.

Er führt zudem die Präsenzliste.

Art. 23 Kassier

Der Kassier führt unter persönlicher Verantwortung das gesamte Rechnungswesen und legt darüber jährlich an der ordentlichen Generalversammlung Rechnung ab.

Art. 24 Aktuar

Der Aktuar führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Generalversammlung. Er erledigt zudem die Korrespondenz und führt die Mitgliederliste.

Art. 25 Materialverwalter

Der Materialverwalter ist für die richtige Aufbewahrung und Instandhaltung des gesamten Materials verantwortlich. Auf jede ordentliche Generalversammlung hin nimmt er ein umfassendes Inventar auf.

Art. 26 Beisitzer

Der Beisitzer unterstützt die Vorstandsmitglieder mit seinem Wissen und seinen Kenntnissen. Ihm obliegen keine besonderen Aufgaben. Diese werden situativ bestimmt.

Art. 27 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von 3 Jahren und einen Ersatzrevisor. Eine Wiederwahl ist beliebig zulässig.

Die Rechnungsrevisoren prüfen, ob sich Jahresrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt und die aufgeführten Aktiven vorhanden sind. Sie erstatten der Generalversammlung mündlich und schriftlich Bericht.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 28 Verhinderung

Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes, sich bei Verhinderung eines Anlasses resp. Trainings ordnungsgemäss abzumelden.

V. Finanzen

Art. 29 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die auf Ende des Jahres abzuschliessende Rechnung wird der Geschäftsprüfungskommission zur Prüfung vorgelegt.

Art. 30 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- A) Mitgliederbeiträge
- B) Gönnerbeiträge und Schenkungen
- C) Erträge aus Vereinsanlässen
- D) Kapitalzinsen, usw.

Art. 31 Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand besitzt die Kompetenz, einmalige Ausgaben bis CHF 5'000.-- für Vereinszwecke zu beschliessen.

Art. 32 Vereinsgelder

Über die Verwendung der Vereinsgelder entscheidet die GV. Der Vorstand hat zuhanden der GV ein Budget vorzulegen, welches die finanziellen Aufwändungen des Vereins für dessen Aufgaben darlegt.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 33 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann nur auf Begehren von 2/3 der anwesenden Stimmen an der Generalversammlung genehmigt werden.

Art. 34 Überreichung der Statuen

Die Statuten werden jedem Mitglied bei dessen Aufnahme an der Generalversammlung überreicht.

Art. 35 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden:

- A) Jederzeit durch GV-Beschluss (3/4 der Stimmenden erforderlich)
- B) Zahlungsunfähigkeit
- C) Wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss geführt werden kann

Art. 36 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die vorhandenen Mittel dürfen nicht an die Mitglieder ausgerichtet werden; vielmehr sind sie für einen gemeinnützigen Zweck zugunsten des Pferdes oder zur Förderung junger Pferdesportler einzusetzen.

Art. 37 Genehmigung

Erstellung: 1955
1. Revision: 9. März 1974

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 22. Februar 2008 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 9. März 1974.

Reitverein Seebezirk

**Präsident
Andreas Brändli**

**Aktuarin
Claudia Moor**